

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
— Überweisungen und Barzahlungen an die
Erzeuger —**

Vom 3. August 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081/Ber. 1209) — im folgenden Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, Staatssekretariaten und der Deutschen Notenbank folgendes zur Durchführung des § 22 der Verordnung bestimmt:

§ 1

Zahlungstermine und Überweisungsweg

(1) Die im § 22 der Verordnung vorgesehenen Überweisungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Erzeuger sind so vorzunehmen, daß die VEAB oder die zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane spätestens am vierten Tage nach der Ablieferung der Deutschen Notenbank den Überweisungssammelauftrag zusammen mit den Überweisungsträgern übergeben.

(2) Besondere Regelungen der gesetzlichen Zahlungsfrist sind in den §§ 2 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung festgelegt: für die Überweisung der Erlöse für Wild und Wüdgeflügel gilt § 24 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 526).

§ 2

Zahlungen an ablieferungsfreie Erzeuger

Den Erzeugern, die nicht der Pflichtablieferung unterliegen, sind die Erlöse so rechtzeitig an die von ihnen benannten Geldanstalten oder Zahlstellen zu überweisen, daß sie innerhalb von zehn Tagen gutgeschrieben werden können.

§ 3

Zahlungen der Molkereien

Die Molkereien sind verpflichtet, die Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf von Milch auf der Grundlage der monatlichen Milchgeldabrechnung über die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften oder über die Deutsche Bauernbank oder Deutsche Notenbank als den zuständigen Zahlstellen den Erzeugern so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens zum 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats gutgeschrieben werden können. Auf Wunsch der Erzeuger sind dekadenweise Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Milch-anlieferungen und dem voraussichtlichen Durchschnitts-Fettgehalt zu leisten.

§ 4

Notschlachtungen

Die Überweisungen der Erlöse aus Notschlachtungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß sie spätestens nach 14 Tagen den Erzeugern gutgeschrieben werden können. Wird eine bakteriologische Untersuchung durchgeführt, sind die Überweisungsunterlagen spätestens am vierten Tage nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der Deutschen Notenbank zu übergeben.

§ 5

Fabrikkartoffeln

Für abgelieferte Fabrikkartoffeln hat der VEAB innerhalb der im § 1 festgelegten Frist eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Überweisung des

Restbetrages ist nach Feststellung des Stärkegehaltes und Schmutzbesatzes auf der Grundlage der Abrechnung der Fabrik innerhalb weiterer zehn bzw. vier Tage nach Eingang der Abrechnung der Fabrik beim VEAB vorzunehmen.

§ 6

Tierische Rohstoffe

Anlieferungen von tierischen Rohstoffen (Häute, Felle usw.) — außer von Sammlern der VEAB und Erzeugern sowie allen übrigen Personen, die diese Erzeugnisse im einzelnen direkt beim VEAB abliefern —* sind von den VEAB Zug um Zug mengen- und wertmäßig abzurechnen und nach den geltenden Bestimmungen nach der Abrechnung zu bezahlen.

§ 7

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Erlöse an LPG für Lieferungen von Zuckerrüben, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbeiden in Erfüllung abgeschlossener Verträge bzw. für verbindlich erklärter Verträge oder ausgehändigter Ablieferungsbescheide und für Lieferungen über die festgelegten Mengen hinaus sind durch die Erfassungs- und Aufkauforgane den LPG so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens am zehnten Tage nach der Ablieferung gutgeschrieben werden können.

§ 8

Barzahlungen

(1) Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse bis zu 20 DM und aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf tierischer Erzeugnisse bis zu 50 DM sind den Erzeugern von den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen bar auszuzahlen.

(2) Übersteigt der Aufkauferrlös (mit Ausnahme von Milch) die im Abs. 1 angeführten Beträge und erreicht er nicht mehr als 100 DM, so haben die Aufkäufer der VEAB oder der zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane den Erzeugern auf Wunsch die Aufkauferrlöse für die verkauften Erzeugnisse — mit Ausnahme der im § 9 aufgeführten Erzeugnisse — sofort in bar auszuzahlen.

(3) Beträgt der Aufkauferrlös für die gesamte Anlieferung mehr als 100 DM, so haben die Aufkäufer den Erzeugern auf Wunsch bis zu 100 DM sofort in bar auszuzahlen. Der Rest des Aufkauferrlöses ist über die Bäuerliche Handelsgenossenschaft oder über die Deutsche Bauernbank oder Deutsche Notenbank oder bei nicht ablieferungspflichtigen Erzeugern an die von ihnen gewünschte Zahlstelle nach den Rechtsvorschriften der §§ 1 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung zu überweisen.

(4) Erlöse aus dem Aufkauf von Obst und Gemüse sowie Geflügel sind den Erzeugern auf Wunsch von den VEAB und den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen in voller Höhe bar auszuzahlen.

(5) Die Erlöse für aufgekaufte Milch sind den Erzeugern auf Wunsch bis zur Höchstgrenze von 100 DM, und zwar nur einmal für die gesamten Lieferungen einer Dekade durch die Molkereien, die VEAB oder die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane bar auszuzahlen.

(6) Die Zahlstellen sind verpflichtet, die ihnen von den Aufkauforganen überwiesenen und als solche gekennzeichneten Aufkauferrlöse den Erzeugern auf Wunsch in bar auszuzahlen.